

Stellungnahme des Monitoring-Ausschusses (VMA) zum Leitbild der Inklusion

**Menschenrechte.
Für alle Menschen.**



**Vorarlberger
Monitoring-
Ausschuss**

Amt der Vorarlberger Landesregierung
z.H. Herrn Landesamtsdirektor Mag. Phillipp Abbrederis
Römerstraße 15
6900 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at

Bearbeitung: Mag. Klaus Feuerstein
Datum: 01.10.2021
AZ: LVAV-41.030-2/2021-21

Betreff: Stellungnahme zum Vbg. Leitbild zur Inklusion

Sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor Mag. Abbrederis

1.) Allgemeines:

Der Vlb. Monitoringausschuss (VMA) begrüßt und unterstützt die Initiative der Vlb. Landesregierung, ein „Vorarlberger Leitbild zur Inklusion“ zu erarbeiten. Es wird zudem seitens des VMA positiv angemerkt, dass der über zweieinhalb Jahre andauernde Prozess sehr partizipativ erfolgt ist.

Es ist gelungen, unter Einbindung unterschiedlichster Träger:innen und vieler beteiligter Menschen in Arbeitstreffen und Veranstaltungen – auch während der Covid-19 Pandemie - das „Vorarlberger Leitbild zur Inklusion“ zu entwickeln.

Der VMA bedankt sich insbesondere bei Frau Mag.^a Elisabeth Tschann für den offenen Austausch sowie für die Präsentation und Rückmeldung hinsichtlich der 35. Sitzung des VMA vom 30.6.2021 in Götzis.

Seitens des VMA wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einige Mitglieder des VlbG. Monitoringsausschusses am Prozess zur Entwicklung des VlbG. Leitbilds zur Inklusion mitgearbeitet haben (u.a. Brigitta Keckeis, René Kremser und Gerhart Hofer).

Die Mitarbeit am Prozess zum VlbG. Leitbild zur Inklusion erfolgte unabhängig von ihrer Tätigkeit als Vertreter:innen des VlbG. Monitoringsausschusses.

Aufgrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Republik Österreich 2008 und entsprechend einer Empfehlung des UN-Komitees 2013 wurde im Mai 2015 von der damaligen Landesvolksanwältin Mag. Gabriele Strele der VlbG. Monitoringausschuss (VMA) zum ersten Mal bestellt.

Aufgabe des VMA - als unabhängiges Gremium - ist es, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Vorarlberg zu überwachen, sich mit allen Themen des Übereinkommens bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu befassen und Verbesserungen und Anregungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention anzuregen.

Durch die VMA-Stellungnahme soll erreicht werden, dass das vorliegende Leitbild der Förderung und dem Schutz von Menschen mit Behinderungen entsprechend der Bestimmungen und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention auch gerecht wird.

2.) Stellungnahme des VMA zum Leitbild

a.) Grundsätzliches

Kurz vor Übermittlung unserer Stellungnahme erhielt der VMA einen deutlich erweiterten Materialienband. Wir halten den Materialienband in dieser Form für ungeeignet. Er ist eine Ansammlung von Zahlen, Daten, Fakten, Ideen, Indikatoren, Vorschlägen und Aussagen aus dem Prozess, völlig unsystematisiert, beliebig, bruchstückhaft und zusammenhangslos (z. B. "1 - Zahlen und Fakten" auf Seite 1ff).

Insgesamt vermischen wir eine fundierte Analyse der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in ihren unterschiedlichen Lebenswelten (und den sozialen Systemen, in die sie

eingebettet sind) in Vorarlberg als Grundlage für die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen. Der Materialienband in vorliegender Form kann diesen Anspruch nicht erfüllen.

Die nun folgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf das Leitbild im engeren Sinn. Der vorliegende Entwurf ist aus der Sicht des VMA ein grundlegender und sehr bedeutender Schritt für die Entwicklung eines Vorarlberger Aktionsplanes - unter Beachtung des derzeit in Überarbeitung befindlichen zweiten nationalen Aktionsplanes des Bundes ("Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030").

Der VMA anerkennt die im Leitbild verwendeten Begriffserklärungen und die Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen der UN-Behindertenkonvention (Artikel 2).

Die Struktur der 10 Handlungsfelder orientiert sich grundsätzlich an der UN-BRK mit einer anderen inhaltlichen Gewichtung. Wir stellen fest, dass sich bei einzelnen Handlungsfeldern Überschneidungen ergeben (z. B. Handlungsfeld 5 und 6) und dass gleichzeitig wesentliche Lebensthemen/-bereiche von Menschen mit Behinderungen unzureichend berücksichtigt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Wohnen als größter Dienstleistungsbereich der Integrationshilfe in Vorarlberg nicht als eigenes Handlungsfeld ausgewiesen wurde.

Menschen mit Behinderungen leben oft in Einrichtungen - was freiwillig, aber auch unfreiwillig sein kann. Daraus lässt sich ableiten, dass die damit verbundene mögliche Problematik, dass Menschen ihren Wohnort (Lebensmittelpunkt) nicht selbst wählen können, im Leitbild nicht behandelt wird. Wesentliche Anforderungen der Artikel 19 und 23 der UN-BRK finden im Leitbild keinen Niederschlag.

Aus Sicht des VMAs ist es im Handlungsfeld „Selbstbestimmung & Mitgestaltung“ ebenso wichtig, dass die Angebote im Wohnungsbereich in Vorarlberg ausgeweitet bzw. den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entsprechend angepasst werden.

Somit besteht unter Beachtung des Artikels 19 der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderung - selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft - die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt ihren Aufenthaltsort wählen und darüber hinaus entscheiden können, wo und mit wem sie leben wollen.

Wie im Leitbild im Handlungsfeld 4 angeführt wurde, müssen entsprechende Angebote zum Wohnen in Selbständigkeit erweitert und noch geschaffen werden.

Auch das Thema "Alter/Altern mit Behinderungen" wird im Sinne von inklusiven Zukunftsbildern kaum reflektiert. Wir weisen darauf hin, dass dem Leben von Menschen mit Behinderungen im Alter mehr Gewicht beigemessen werden sollte, um den Zugang zu Mitteln zur Befriedigung ihrer

Grundbedürfnisse gewährleisten zu können. Der Schwerpunkt liegt auf der Prävention sozialer und gesellschaftlicher Probleme.

b.) Zu den Handlungsfeldern

Seitens des VMA wird angeregt, im Handlungsfeld 4 „Selbstbestimmung & Mitgestaltung“ das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (ICCPR Art. 18) ausdrücklich festzuhalten, damit die Freiheit der Menschen (als Individuen und gleichzeitig als Mitglieder sozialer Systeme wie Familien, Nachbarschaften, Gemeinschaften, sozialer Organisationen usw.) eine Religion bzw. Weltanschauung anzunehmen, zu wählen, zu wechseln oder abzulehnen auch gewährleistet ist.

Das Modell des persönlichen Budgets ist aus Sicht des VMA als notwendige Voraussetzung für ein selbstbestimmtes, autonomes und eigenverantwortliches Leben nicht nur „anzustreben“, sondern auch innerhalb eines definierten Zeitraums umzusetzen.

Im Handlungsfeld 5 „Persönlicher Schutz und Rechtsschutz“ lautet als Ziel im ersten Satz: „Menschen mit Behinderung verstehen ihre Rechte und **Pflichten** und erhalten entsprechende Rechtsberatung.“ Dass der Begriff „**Pflichten**“ im Zusammenhang mit persönlichem Schutz und Rechtsschutz verwendet wird, ist nicht nachvollziehbar.

Festzuhalten ist, dass es sich bei den UN-Menschenrechten um uneingeschränkte Rechte handelt, die keinerlei Pflichten beinhalten. Hier bedarf es aus Sicht des VMA einer Klarstellung bezüglich der Unterscheidung zwischen Menschenrechten und Bürger:innenrechten.

Menschenrechte gelten bedingungslos. Im Gegensatz dazu können Bürger:innenrechte mit Pflichten verbunden sein. Die Umkehrung von Menschen"recht" ist "unrecht" (und nicht Pflicht). Im Leitbild sollte auf diese Differenzierung ausdrücklich hingewiesen werden.

Darüber hinaus fehlt aus Sicht des VMAs die Bezugnahme auf Artikel 6 der UN-BRK - dem zufolge die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierungen ausgesetzt sind. Hier sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Beim Handlungsfeld 7- „Inklusive Bildung & Lebenslanges Lernen“ sollte aus Sicht des VMA der Leitsatz um den Aspekt des lebenslangen Lernens erweitert werden. Es entsteht durch den Leitsatz und die Ausführungen in den Zielen der Eindruck, dass „Inklusive Bildung & Lebenslanges Lernen“ nicht für alle Altersgruppen gilt.

c.) Zum Umsetzungsprozess:

Das auf Seite 27 abgebildete Schema zum Leitbild "Inklusion und Umsetzungsprozesse" gibt die Rolle des VMA - als externes Kontrollorgan - nicht korrekt wieder. Die im Leitbild vorgeschlagenen Umsetzungsprozesse sind für den VMA zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar.

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss fungiert als gesetzlich beauftragtes, unabhängiges, weisungsfreies und selbstbestimmtes Kontrollorgan und überwacht, ob die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch von der öffentlichen Verwaltung, eingehalten wird.

Aufgaben und Ziel des Ausschusses sind der Schutz und die Förderung von Menschen mit Behinderungen sowie die Erstellung von unabhängigen Berichten, Empfehlungen und die Förderung der Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung, der Politik und der Verwaltung. Darüber hinaus ist der Ausschuss für die Umsetzung und die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Vorarlberg verantwortlich.

Dem VlbG. Monitoringausschuss obliegt ferner die Sicherstellung, dass der Prozess und die Umsetzung des vorliegenden Vorarlberger Leitbildes im Einklang mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen. Es entspricht nicht dem Gesetzauftrag des VMAs, bei allfälligen „Community-Treffen“ lediglich über die Tätigkeiten des VMAs zu berichten.

Bereits jetzt besteht Grund zur Sorge, dass die Erwartungshaltungen, die mit der Entwicklung eines VlbG. Leitbildes zur Inklusion verbunden sind, aufgrund fehlender Ziele und damit verbundener überprüfbarer Maßnahmen zu hoch sind und allenfalls auch nicht erfüllt werden können. Zu welchem Zweck hier vordringlich weitere Befragungen durchgeführt werden sollen, ergibt sich nicht aus dem vorliegenden Leitbild.

3.) Empfehlung des VMA:

Die Erarbeitung eines Vorarlberger Leitbildes zur Inklusion und dessen Behandlung im Landtag wird als wichtiger Schritt begrüßt. Aus Sicht des VMAs ist es jedoch unabdingbar, die durch den Prozess zur Entwicklung des Leitbildes geweckten hohen Erwartungen durch klare Zielvorgaben überprüfbar und daraus konkrete Maßnahmen ableitbar zu machen.

Zudem ist in den letzten Wochen ein großer Zeitdruck für alle Beteiligten entstanden. Es wäre vorteilhafter gewesen, sich noch mehr Zeit für die Überprüfung zu lassen, zumal kurz vor Fertigstellung des Entwurfs es wiederholt zu Änderungen im Aufbau und den Inhalten gekommen ist.

Der VMA fordert abschließend klare und überprüfbare Ziele mit entsprechenden Maßnahmen, die dann auch im Hinblick der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft werden. Grundlage dafür sollte eine fachlich fundierte Situationsanalyse zu den Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen in Vorarlberg sein.

Es wird daher angeregt, in den nachfolgenden Prozessen für Klarheit zu sorgen und nachvollziehbare Zahlen und Fakten einzupflegen.

Der VMA fordert, dass dem Lebensbereich Wohnen ein eigenes Handlungsfeld zugeordnet wird. In diesem Bereich besteht aus der Sicht des VMA dringender Handlungsbedarf in Vorarlberg.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Feurstein | Landesvolksanwalt
als Vorsitzender des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung
2. Frau Mag.^a Elisabeth Tschann
3. Herrn Dipl. Päd. Gerhart Hofer, Msc
4. Herrn Bernd Steiner
5. Frau Barbara Ghesla
6. Frau Brigitta Keckeis
7. Herrn Mag. (FH) René Kremser
8. Frau Mag.^a (FH) Antje Lange
9. Herrn Mag. Christoph Schindegger
10. Frau Sharon du Plessis-Schneider, MSW
11. Frau Dr.ⁱⁿ Klaudia Niedermair
12. Frau Dr.ⁱⁿ Sarah Kühne
13. Herrn Thomas Mayer
14. Herrn Friedrich Gföllner